



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 12. Dezember 2019  
GZ 303.135/001–P1–3/19

## **Entwurf einer Verordnung über ertragsteuerliche Ersparnisse 2020 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Transparenzdatenbank–Ersparnisse–Verordnung 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. November 2019, GZ: BMF–080700/0031–II/12–DK/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) § 7 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99, in der derzeit geltenden Fassung definiert die in die Transparenzdatenbank aufzunehmenden ertragsteuerlichen Ersparnisse in Form einer taxativen Aufzählung. In ihrer ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 70/2019 definiert die genannte Bestimmung ertragsteuerliche Ersparnisse als nach ertragsteuerlichen Vorschriften, insbesondere des Einkommen– und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die einzelnen in die Transparenzdatenbank aufzunehmenden ertragsteuerlichen Ersparnisse durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

(2) Der aktuelle Verordnungsentwurf zählt jene ertragsteuerlichen Ersparnisse taxativ auf, die nach den Erläuterungen automatisiert aus Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können. Diese Aufzählung entspricht dem Katalog der ertragsteuerlichen Ersparnisse gemäß § 7 Abs. 1 TDBG 2012 in der vor der Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. I 70/2019 geltenden Fassung, bereinigt um die infolge Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988 nicht mehr aktuellen ertragsteuerlichen Ersparnisse (Bildungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988, Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 EStG 1988 und Kinderfreibetrag gemäß § 106a EStG 1988).

Nach den Erläuterungen soll die Verlagerung der taxativen Aufzählung der ertragsteuerlichen Ersparnisse vom Gesetz in eine Verordnung eine flexiblere Reaktion auf Änderungen im Steuerrecht ermöglichen.

(3) Der RH hat zum Entwurf der mit BGBl. I 70/2019 kundgemachten Änderung des TDBG 2012 mit Schreiben vom 4. Jänner 2019, GZ 302.124/004–P1–3/18, eine Stellungnahme abgegeben.

In dieser hat er hinsichtlich § 7 des genannten Entwurfs auf seinen Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 12) hingewiesen. Darin hatte der RH festgestellt, dass indirekte Förderungen nur sehr eingeschränkt in die Transparenzdatenbank erfasst waren. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten. Der RH wies in seiner Stellungnahme vom 4. Jänner 2019 kritisch darauf hin, dass das TDBG 2012 nach der Änderung unverändert nicht alle Begünstigungen aus dem Bereich des Steuerrechts umfasst. Die Erfassung indirekter Förderungen (= Steuerbegünstigungen) in die Transparenzdatenbank ist – wie schon bisher – auch nach der Gesetzesänderung stark eingeschränkt, weil nur ertragsteuerliche Ersparnisse im Einkommen- und Körperschaftsrecht als indirekte Förderungen erfasst werden sollen. Der RH hielt in seiner Stellungnahme fest, dass seiner o.a. Empfehlung damit nicht Rechnung getragen wird. Er regte an, die geplante Bestimmung im Sinne seiner Empfehlung zu überdenken.

Der RH weist aus Anlass dieser Verordnungs–Begutachtung kritisch darauf hin, dass seine o.a. Empfehlung weiterhin nicht berücksichtigt wird. Damit bleibt auch nach dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Erfassung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank weiterhin stark eingeschränkt, weil er – aufgrund der gesetzlichen Vorgabe – nur ertragsteuerliche Ersparnisse als indirekte Förderungen erfasst. Somit bleiben z.B. Energieabgabenvergütungen, Begünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz, dem Mineralölsteuergesetz, dem Grunderwerbsteuergesetz etc. ausgeschlossen.

Der RH hält daher seine in seiner Stellungnahme vom 4. Jänner 2019 geäußerte Kritik aufrecht und weist aus Anlass dieser Begutachtung neuerlich auf seine o.a. Empfehlung hin, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten.

Zudem weist der RH – auch wenn die Übernahme des Katalogs der ertragsteuerlichen Ersparnisse nach § 7 TDBG 2012 nach den Erläuterungen eine vorläufige sein soll – kritisch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf selbst die ertragsteuerlichen Ersparnisse im Sinne von Steuerbegünstigungen bei weitem nicht vollzählig erfasst.

(4) Der RH äußerte in seiner o.g. Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf der Änderung des § 7 TDBG 2012 vom 4. Jänner 2019 weiters unter Hinweis auf seine Berichte<sup>1</sup> das Bedenken, dass die in den Förderungsberichten und im TDBG 2012 angeführten Steuerbegünstigungen nicht deckungsgleich sind. Da auch der vorliegende Entwurf diese Bedenken nicht ausräumt, hält der RH daher auch diese in seiner Stellungnahme vom 4. Jänner 2019 geäußerte Kritik aufrecht.

<sup>1</sup> – „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“ (Reihe Bund 2013/6),  
– „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/3),  
– „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) und  
– „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/4)

(5) Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf handelt es sich bei den aufgezählten ertragsteuerlichen Ersparnissen um solche, die automatisiert aus Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

Der RH sah in seiner Stellungnahme vom 4. Jänner 2019 eine Einschränkung der steuerlichen Ersparnisse auf solche, die automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können, insofern kritisch, als der RH in seinem Bericht über die Begünstigungen im Einkommensteuerrecht (Reihe Bund 2013/3) insgesamt 558, in seinem Bericht über die Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht (Reihe Bund 2013/6) 110 Begünstigungen identifizierte. Weder in den jährlichen Förderungsberichten der Bundesregierung (gemäß BHG 2013) noch in der Transparenzdatenbank (gemäß TDBG 2012) fanden sich sämtliche dieser Begünstigungen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Empfehlung in den Berichten Reihe Bund 2013/3, TZ 7 und Reihe Bund 2013/6, TZ 4, die Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Steuerrecht jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte zu erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat detailliert zu berichten. Der RH hält auch diese Kritik vollinhaltlich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat